BAU- UND RAUMORDNUNGSREFERAT

Tel. 05412/6980-37
Fax 05412/6980-730
gemeinde@imst.gv.at
DVR: 0081043

Imst, am 17.09.2026

Betrifft:	**Verlängerung des Parteiengehörs Verständigung der Nachbarn / Parteiengehör**
Aktenzahl:	BAU/6-2021
	Ing. Franz Thurner Baumeister Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Aloisia Bodner-Straße 1, 6330 Kufstein
Vorhaben:	**Neubau einer Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten**
Bezug:	Bauansuchen vom 20.01.2021

KUNDMACHUNG VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUM PARTEIENGEHÖR

Die Ing. Franz Thurner Baumeister Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Aloisia Bodner-Straße 1, 6330 Kufstein, hat mit Eingabe vom 20.01.2021 bei der Stadtgemeinde Imst um die baubehördliche Genehmigung für folgende Baumaßnahmen auf dem Grundstück 3612/3,KG Imst, angesucht:

Neubau einer Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 zur Wahrung des Parteiengehörs die Möglichkeit der Akteneinsicht im Stadtamt Imst geboten.

Aufgrund des erheblichen Umfangs und der hohen Komplexität des Bauverfahrens wird die Frist zur Einsichtnahme in die diesbezüglichen Einreichunterlagen und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis **15.10.2026** verlängert.

Sie erhalten nun Gelegenheit bis spätestens 15.10.2026 in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt beim Bau- und Raumordnungsreferat der Stadtgemeinde Imst, Rathausstraße 9, (1 Stock) während der Amtsstunden von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht auf (Terminvereinbarung erbeten).

angeschlagen am: 17.09.2026

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zum Parteiengehör persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt.
- Wenn sich der Beteiligte durch uns amtsbekannte Familienmitglieder (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel anderen Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zum Parteiengehör kommt.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, im Gemeindeamt Imst, während der Amtsstunden, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister Stefan Weirather

i.A.: Ing. Nikolaus Larcher

STADTGEMEINDE IMST
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Ing. Nikolaus Larcher elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 17.09.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.imst.tirol.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 17.09.2026